

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 185/2009

Sitzung vom 9. September 2009

**1435. Postulat (Kostenverrechnung der Raum- und Materialkosten für die Lehrabschlussprüfung [Qualifikationsverfahren])**

Die Kantonsräte Bruno Walliser, Volketswil, und Martin Arnold, Oberrieden, haben am 15. Juni 2009 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, zukünftig auf die Verrechnung der Raum- und Materialkosten für die Lehrabschlussprüfungen bzw. Qualifikationskosten zu verzichten.

*Begründung:*

Laut der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) Artikel 39 Abs. 1 dürfen den Anbietern von Bildung in beruflicher Praxis die Material- und Raumkosten ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden.

Ende Mai hat die Bildungsdirektion des Kantons Zürich auch in diesem Jahr davon Gebrauch gemacht und den Lehrbetrieben Raumkosten in Rechnung gestellt.

Es macht keinen Sinn, Anbietern von Lehrstellen Kosten in Rechnung zu stellen und auf der andern Seite Förderungsprogramme für die Schaffung von Lehrstellen zu finanzieren.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Bruno Walliser, Volketswil, und Martin Arnold, Oberrieden, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Berufsbildung ist gemäss Art 1 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Auf diesem Grundsatz beruhen Art. 39 Abs. 1 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV; SR 412.101) und § 41 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG; LS 413.31), wonach die Materialkosten und Raummieten, die im Rahmen des Qualifikationsverfahrens anfallen, den Anbietenden von Bildung in beruflicher Praxis (Lehrbetriebe) in Rechnung gestellt werden können.

Repräsentative Untersuchungen in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik über Kosten und Nutzen der Lehrlingsausbildung zeigen, dass sich im Durchschnitt am Ende der Lehrzeit ein Nettotonutzen für den ausbildenden Betrieb ergibt. Vor diesem Hintergrund lässt sich ein Verzicht des Kantons auf die Weiterverrechnung der Materialkosten und Raummieten an die ausbildenden Betriebe sachlich nicht rechtfertigen. Hinzu kommt, dass die schwierige finanzielle Lage des Kantons es zurzeit nicht erlaubt, die aus einem Verzicht der Weiterverrechnung entstehenden zusätzlichen Kosten zu übernehmen.

Materialkosten und Raummieten, die vom Kanton nur in Rechnung gestellt werden, wenn sie Fr. 30 pro Kandidatin oder Kandidat überschreiten, fallen in der Regel bei zentral durchgeführten Prüfungen (Sammelprüfungen) an. Sie würden dem ausbildenden Betrieb auch anfallen, wenn die Prüfung in seinem Betrieb stattfände.

2008 betragen die Kosten, die dem Kanton aus der Durchführung der Abschlussprüfungen für Zürcher Lernende entstehen, insgesamt rund 16 Mio. Franken. Sie setzen sich zusammen aus den Material- und Raumkosten, den Entschädigungen für Expertinnen und Experten und Prüfungskommissionen, den Kosten für die Erstellung der Prüfungsaufgaben und den Administrationskosten. Diesen Kosten standen Einnahmen von rund 2,5 Mio. Franken aus der Weiterverrechnung der Material- und Raumkosten gegenüber. Damit übernehmen die Anbietenden von Bildung in beruflicher Praxis einen vergleichsweise kleinen Anteil der Gesamtkosten der Abschlussprüfungen.

Künftig können den Lehrbetrieben aus dem branchenübergreifenden Berufsbildungsfonds Beiträge an die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren ausgerichtet werden (vgl. § 26 b Abs. 1 lit. b EG BBG). Die Einführung des Berufsbildungsfonds ist auf 1. Januar 2011 geplant.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 185/2009 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**